



Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : pogona.ch GmbH
mit Unterstützung der DGHT Landesgruppe Schweiz (Präsident Beat Akeret) und
SARA, Sachkunde Reptilien Amphibien Schweiz (Präsident Andreas Ochsenbein)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : pogona.ch

Adresse : Sonnenbergstr. 47, 8603 Schwerzenbach

Kontaktperson : Sabine Nasitta und Alex Wyss

Telefon : 044 826 28 11

E-Mail : info@pogona.ch

Datum : 21.07.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)31 323 85 16
margot.berchtold@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren/ ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der TSV, der MiPV und VHyS
	Allgemeine Bemerkungen

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Reptilien und Amphibien werden in der Verordnung nicht explizit erwähnt. Dies könnte zur Annahme führen, dass nur Säugetiere, Fische und Vögel betroffen sind. Dem ist aber nicht so, auch bei Reptilien gibt es vermehrt Qualzuchten. Nur wenn Reptilien explizit erwähnt werden, kann sichergestellt werden, dass sich Züchter dieser Tiere angesprochen fühlen und eine Zunahme von Qualzuchten in diesem Bereich verhindert werden kann. Es darf kein Spielraum gelassen werden diese Verordnung so auszulegen, dass sie nicht für Reptilien gilt. Besonders betroffen sind schuppenlos gezüchtete Reptilien sowie Reptilien mit Koordinations- oder Bewegungsstörungen (Wobbling).

Probleme schuppenlos gezüchteter Reptilien

Schuppen bieten einen wichtigen Schutz vor Verletzung und UV-Strahlen (Sonnenbrand). Ihre Pigmentierung dient der Thermoregulation, der innerartlichen Kommunikation (z.B. Farbwechsel, "Bart stellen" bei Bartagamen) und der Verteidigung. Schlangen benötigen sie zudem bei der Fortbewegung, vor allem beim Klettern. Durch angezüchtete Schuppenlosigkeit können beim Häuten zudem Probleme entstehen. So müssen schuppenlos gezüchtete Reptilien während der Häutung regelmässig eingecremt werden, wobei auch dann noch Häutungsrückstände zurückbleiben können, welche Schwanz und Gliedmassen abschnüren. Das Eincremen ist für die Tiere nicht nur mit Stress verbunden, vielmehr können die Tiere deshalb auch oft nicht auf natürlichem Bodengrund (Sand, Erde) gehalten werden, der an ihrer Haut haften bleiben würde. Eine artgerechte Einrichtung des Terrariums ist damit nicht mehr möglich. Betroffen sind beispielsweise Silkback-Bartagamen und Scaleless Ball-Königspythons.

Durch die gezielte Zucht auf Schuppenlosigkeit werden die Tiere in ihren Fähigkeiten und in ihrem arttypischen Verhalten stark eingeschränkt. Zudem wird das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschwert, was nach [Art. 25 Abs. 3 lit. b TSchV](#) ausdrücklich verboten ist. Das Fehlen der Schuppen stellt überdies einen tiefgehenden Eingriff in das Erscheinungsbild der Tiere dar, was auch ohne Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen gemäss [Art. 3 lit. a TSchG](#) als Würdemissachtung und somit als Tierquälerei zu qualifizieren ist. Da rein ästhetische Gründe dieses Zuchtziel bedingen, kann eine Rechtfertigung durch überwiegende Interessen nicht geltend gemacht werden.

Störungen im Zentralnervensystem

- Enigma-Syndrom
Beim Enigma-Syndrom handelt es sich um eine neurologische Störung, welche beispielsweise bei Leopardgeckos der Farbform „Enigma“ auftritt. Die Tiere zeigen vor allem in Stresssituationen Koordinations- oder Bewegungsstörungen und drehen sich z.B. wie Tanzmäuse im Kreis.
- Wobbling
Bei diesem genetisch verankerten Muskeltick zucken die Tiere unkontrolliert und verkrampfen sich. Stress kann diesen Effekt noch verstärken, bei

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

gut eingewöhnten Tieren wird der Tick oft kaum wahrgenommen, ist aber weiterhin vererbbar. Betroffen von diesem Muskel-Tick sind beispielsweise Königspythons der Farbform „Spider“ und Spider Combos (Mischformen).

Die Anträge für Änderungsvorschläge (Textvorschläge) sind fett hervorgehoben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Es ist begrüssenswert, dass jeder, der Tiere züchtet oder für das Züchten verantwortlich ist, die Belastungen kennen muss und Unwissen nicht vor Strafe schützt. Heute kann jeder nach Belieben Farbformen einer Art kreuzen um neue Morphphen zu kreieren ohne die Folgen für die Nachkommen abklären zu müssen.	
Art. 1 Abs. 2	Es ist begrüssenswert, dass Zuchtorganisationen " <i>Massnahmen zur Vermeidung von belastenden Merkmalen [...]</i> " ergreifen. Dadurch werden aber private Züchter nicht ausreichend erreicht. Ethik-Leitbilder, wie das der DGHT-Landesgruppe Schweiz können hier Abhilfe schaffen.	Die Zuchtorganisationen ergreifen Massnahmen zur Vermeidung von belastenden Merkmalen, die mit dem Zuchtziel zusammenhängen. Zuchtorganisationen und Verbände von Tierhaltern erstellen Ethik-Leitbilder für ihre Mitglieder.
Art. 3	Es ist erfreulich, dass Albinismus als Merkmal aufgeführt wird. Diese Form kann je nach Lebensweise einer Art (vor allem bei sonnenliebenden (heliophilen) Echsen und Panzerechsen) zu grösseren Problemen führen, wenn die Tiere nicht mehr ausreichend UVB-Strahlung ausgesetzt werden dürfen. Folgen dieser nicht artgerechten Haltung können u.a. ein Rückgang der Aktivität und Rachitis (Kalziummangel) sein.	
Erläuterung zu Art. 3	Hier steht " <i>Auch Tiere mit Merkmalen, deren Belastungsausmass theoretisch mittel bis stark werden kann, können faktisch nur leicht belastet sein.</i> " Wann genau ist dies der Fall? Wer legt fest, wann ein theoretisch schwer belastetes Tier faktisch nur leicht belastet ist? Ein konkretes Beispiel wäre hilfreich, um zu verhindern, dass diese Formulierung von Züchtern als Schlupfloch für schwer belastete Tiere genutzt werden kann, in dem sie diese als leicht belastet darstellen.	Bitte ein konkretes Beispiel einfügen, wo dies der Fall ist.
Erläuterung zu Art. 4	In den Erläuterung zu Art. 4 steht: <i>„Die Listen in den Anhängen sind nicht abschliessend. So sind beispielsweise keine Merkmale, die selten auftreten oder nur bei seltenen Zuchtformen vor-</i>	Die Listen werden nach folgenden Kriterien alle x Jahre von xy aktualisiert.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p><i>kommen darin enthalten. Zudem könnten neue erblich bedingte Probleme erkannt werden.“</i></p> <p>Wie häufig werden und durch wen werden die Listen aktualisiert und welche Kriterien spielen hier eine Rolle? Sind schuppenlos gezüchtete Reptilien als Nacktform (gemäss Anhang 3 Punkt 1) mit diesen Listen genügend abgedeckt, auch wenn sie nicht konkret erwähnt werden?</p>	
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p><i>„Bei Merkmale nach Anhang 2 werden für die Beurteilung die aktuell bestehenden Belastungen des Zuchttiers berücksichtigt. Bei Merkmale nach Anhang 3 muss zusätzlich die Prognose über die zu erwartenden Belastungen sowohl der Elterntiere als auch der Nachkommen berücksichtigt werden.“</i></p> <p>Auch bei Merkmalen nach Anhang 2 sollte eine Prognose für die zu erwartende Belastung der Jungtiere gestellt werden müssen. Auch Jungtiere mit Belastungsmerkmalen nach Anhang 2 sollten geschützt werden, wenn ihre Eltern keine Belastung aufweisen.</p> <p>In der Erläuterung zu Art. 5 Abs. 2 steht zwar <i>„Es ist möglich, dass ein Elterntier nur als leicht belastet eingestuft wird, seine Nachkommen aber in Abhängigkeit von der Verpaarung unter hochgradigen Ausfällen leiden können.“</i> Wir begrüßen diese Formulierung. Unserer Meinung nach sollte diese auch im Text der Verordnung klar zum Ausdruck kommen, dass sich die Merkmale nicht nur auf die Belastung der Elterntiere (Zuchttiere) sondern auch auf eine allfällig zu erwartende Belastung der Jungtiere beziehen. Beispielsweise weisen Leatherback-Bartagamen auf Grund ihrer kleinen Schuppen höchstens eine geringe Belastung auf. Bei der Verpaarung von 2 Leatherback-Bartagamen entstehen statistisch gesehen 1/4 schuppenlose Silkback-Bartagamen, welche als Nacktform eine starke Belastung nach Anhang 3 Punkt 1 aufweisen.</p>	<p>Bei Merkmalen nach Anhang 2 und 3 werden für die Beurteilung die aktuell bestehenden Belastungen des Zuchttiers berücksichtigt. Bei Merkmalen nach Anhang 3 muss Zusätzlich muss die Prognose über die zu erwartenden Belastungen sowohl der Elterntiere als auch der Nachkommen berücksichtigt werden, auch wenn die Elterntiere selbst keine Belastung aufweisen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 4</p>	<p>Die Formulierung <i>„[...] Hochschulabschluss und die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik“</i> ist unserer Meinung nach zu unspezifisch. Hier sollte konkretes Fachwissen zu der jeweiligen Art, ihrem Körperbau und ihren Verhaltensweisen die Voraussetzung sein.</p>	<p>Die Belastungsbeurteilung ist durch Personen vorzunehmen, die über einen Hochschulabschluss und die notwendige Sachkunde bezüglich Genetik, Körperbau und Verhaltensweisen der jeweiligen Art verfügen.</p>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

		Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik können hier die Grundlage bilden, gewährleisten aber per se nicht das nötige Fachwissen.
Art. 7 Abs. 1	Warum dürfen Tiere mit Belastungskategorie 1 auch ausserhalb eines Zuchtprogramms, also von jeder Privatperson ohne spezielle Sachkunde zur Zucht eingesetzt werden? Ist es nicht das Ziel, dass auch leichte Belastungen künftig vermieden werden?	Nur Tiere der Belastungskategorie 0 oder 1 dürfen zur Zucht eingesetzt werden.
Art. 7 Abs. 2	Begrüssenswert ist die Informationspflicht gegenüber Käufern. Wieso müssen nur Abnehmerinnen und Abnehmer der Belastungskategorie 1 informiert werden? Wäre das bei den Kategorien 2 und 3 nicht auch notwendig? Wie wird sichergestellt, dass diese Nachkommen fachgerecht gepflegt werden? In den Erläuterung zu Art. 7 steht <i>„[...] Nach Absatz 2 muss jedoch beim Verkauf der Nachzucht über die besonderen Ansprüche an die Haltung, Pflege oder Fütterung informiert werden.“</i> Dies könnte zwar abschreckend auf einen potentiellen Käufer wirken, damit ist aber die notwendige Pflege noch nicht sichergestellt. Die Zuchtorganisationen sollten die einzuhaltenden Pflegemassnahmen überprüfen und Empfehlungen diesbezüglich abgeben. Zudem sollten sie Kopien der Willenserklärungen der Käufer, die nötigen Pflegemassnahmen durchzuführen, über die Lebenszeit der Tiere aufbewahren und bei Bedarf, z.B. bei einem strafrechtlich relevanten Tierschutzfall vorweisen können.	Bei Tieren ab der Belastungskategorie 1 muss die Züchterin oder der Züchter die Abnehmerin oder den Abnehmer der Nachkommen nachweislich schriftlich informieren, wie das Tier gepflegt werden muss, um belastende Massnahmen zu vermeiden. Die Züchterin oder der Züchter muss sich nachweislich schriftlich bestätigen lassen, dass der Käufer willens und in der Lage ist, diese Pflegemassnahmen fachgerecht und über die ganze Lebensdauer des Tieres durchzuführen. Eine Kopie dieses Nachweises ist an die Zuchtorganisation weiterzugeben.
Art. 7 Abs. 3 b.	Stehen Art. 7 Abs. 3 b. und Art. 8 b. nicht im Widerspruch zueinander? Wäre es hier nicht sinnvoller, Wildformen oder genetisch unbelastete Zuchtformen einzukreuzen anstatt den Genpool durch belastete Tiere verbessern zu wollen? Wer erfasst, wie gross die genetische Varianz einer Population ist, die Zuchtorganisationen? Gilt diese genetische Varianz nur für die Schweizer oder für die weltweite Population?	Nur das Einkreuzen von Wildformen oder genetisch unbelasteten Zuchtformen ist zulässig , um die genetische Varianz in einer Population mit schmaler Zuchtbasis zu erhöhen.
Art. 7 Abs. 4	Wenn die Zuchtorganisation für die Kontrolle des Zuchtprogramms und des Zuchterfolgs verantwortlich ist, muss diese über eine entsprechende Sachkunde verfügen. Zudem muss die Zuchtorganisation jederzeit Zugang zu den	Das Zuchtprogramm und der Zuchterfolg müssen von der Zuchtorganisation kontrolliert werden. Das BLV überprüft zudem die Arbeit der Zuchtorganisation. Alle

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	entsprechenden Informationen über die Belastungen der Tiere haben. Das BLV sollte dies regelmässig überprüfen. Eine reine Selbstkontrolle der Zuchtorganisation ist nicht empfehlenswert.	Nachzuchten inkl. Totgeburten der Belastungskategorien 1 bis 3 müssen der Zuchtorganisation gemeldet und von dieser statistisch erfasst werden. Die so erfassten Daten müssen jährlich ans BLV gemeldet werden.
Art. 8	In den Erläuterungen zu Art. 8 steht „ <i>Das Verbot umfasst Zuchtformen und Populationen, bei denen ausschliesslich mittelgradig oder stark belastete Tiere vorkommen (Buchstabe a) sowie Züchtungen, deren Nachkommen voraussichtlich unter einer starken Belastung leiden würden (Buchstabe b).</i> “ Dies gilt auch für schuppenlos gezüchtete Reptilien, Wobblers und Reptilien mit Enigma-Syndrom, dennoch sind sie nicht in Anhang 4 aufgeführt.	Siehe Ergänzung zu Anhang 4.
Erläuterungen zu Anhang 1 Ziffer 6	Ab wann ist ein Tier „entstellt“ und die Veränderung rechtlich relevant? Es wäre begrüssenswert, dies in der Erläuterung genauer zu definieren. Nur weil eine Veränderung dauerhaft oder irreversibel ist, muss sie ein Tier nicht entstellen. So weisen alle Farbmorphen "dauerhafte oder irreversible äusserliche Veränderung des Erscheinungsbilds" auf. Bei vielen Farbformen sind diese Veränderungen zwar irreversibel, behindern die Tiere aber nicht. Auch jede gezüchtete Hunderasse ist einst durch einen Eingriff ins Erscheinungsbild des Wolfs, der ursprünglichen Form, entstanden.	Von einem tief greifenden, (und damit moralisch relevanten) Eingriff ins Erscheinungsbild kann gesprochen werden, wenn die äusserliche Veränderung dauerhaft oder sogar irreversibel ist wie z.B. bei einem Nackthund oder schuppenlos gezüchteten Reptilien. Kriterien für ein entstelltes Erscheinungsbild sind Schmerzen, Leiden oder Schäden, welche dem Tier dadurch zugemutet werden.
Anhang 2 3.3.	Schuppenlose Reptilien oder Reptilien mit veränderten Schuppen (wie z.B. bei Leatherback-Bartagamen) sind nicht erwähnt.	3.Haut, Federn, Schuppen, Krallen 3.3 Schuppenvarietäten, wie 3.3.2 schuppenlos gezüchtete Reptilien
Anhang 2 4.1.	Es ist begrüssenswert, dass Blindheit erwähnt ist. Diese kann auch bei Reptilien, z.B. weissen Bartagamen (Blue Eyed Leucistics) ein Problem sein.	
Anhang 2 5.1.	Begrüssenswert ist, dass Koordinations- oder Bewegungsstörungen aufgeführt werden. Ist das Wobbling z.B. bei Spider-Königspythons und das Enigma-Syndrom z.B. bei Leopardgeckos der Farbform Enigma hierdurch genügend abgedeckt? Diese Störungen sollten explizit erwähnt werden.	Gehirn und Rückenmark sowie periphere Nerven 5.1. Koordinations- oder Bewegungsstörungen. 5.1.1 Wobbling 5.1.2. Enigma-Syndrom

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Anhang 2 7.3	Schuppenlos gezüchtete Schlangen sind stark in ihrer Fortbewegung behindert, da ihnen die Bauchschuppen für die Fortbewegung vor allem beim Klettern fehlen.	7. Verhaltensabweichungen 7.3. Behinderung der Fortbewegung durch: 7.3.8 fehlende Bauchschuppen bei Schlangen								
Anhang 2 7.5.	„Erschwertes Sozialverhalten, z. B. durch Einschränkung der Kommunikation“ wird nur am Beispiel von Fischen ohne Streifenzeichnung aufgezeigt. Einschränkungen in der Kommunikation bestehen auch bei schuppenlos gezüchteten Echsen. Es ist fraglich, ob eine Farbveränderung, welche der innerartlichen Kommunikation und dem Drohen von Feinden dient, ohne Schuppen ausreichend möglich ist. Bei Silkback-Bartagamen z.B. fehlen zudem die namensgebenden Bartstacheln, was ein „Stellen des Bartes“, welches eine wichtige Kommunikationsform darstellt, verunmöglicht.	7. Verhaltensabweichungen 7.5 Erschwertes Sozialverhalten, z. B. durch 7.5.2 Einschränkung in der Kommunikation bei schuppenlos gezüchteten Echsen								
Anhang 3 1.	Es ist erfreulich, dass Nacktformen aufgeführt sind. Sind schuppenlos gezüchtete Echsen und Schlangen dadurch genügend abgedeckt oder gilt dies nur für Tiere mit Fell? Eine Präzisierung ist notwendig, um Fehlinterpretationen vorzubeugen.	Nacktformen (haar-, schuppen- und federnlos gezüchtete Arten)								
Anhang 3 11.	Was genau ist mit „ <i>Farbaufhellungen und Farbverblassung</i> “ gemeint? Diese Formulierung sollte klarer definiert oder Reptilien ausgenommen werden. Hellere Farbvarianten kommen häufig vor, bei den meisten Farbvarianten entstehen aber dadurch keine Probleme.	Farbaufhellungen, Farbverblassung nur sofern sie eine mittlere oder schwere Beeinträchtigung hervorrufen.								
Anhang 3 13.	Es ist begrüßenswert, dass Tumore aufgeführt sind. Gilt dies auch für Versuchstiere, besonders für Ratten? Vermutlich ist es hier erlaubt, da erwünscht.									
Anhang 4 oder Anhang 3 14.	Schuppenlos gezüchtete Reptilien, Wobbler und Reptilien mit Enigma-Syndrom sollten explizit in Anhang 4 als verbotene Zuchtformen aufgenommen werden oder zumindest in Anhang 3 aufgeführt werden. Die betroffenen Tiere zeigen Verhaltensabweichungen, die ihre Lebensqualität stark beeinträchtigen und vor allem in Stresssituationen zu einer Verunmöglichung des Normalverhaltens führen bzw. bei schuppenlos gezüchteten Reptilien irreversible Veränderungen am Körper darstellen, welche das Äussere der Tiere stark entstellen. Bei Auflistung in Anhang 4 kann der aktive Handel mit den betroffenen Tieren wirkungsvoll unterbunden werden.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Tierart</th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">verbotene Zuchtform</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Reptilien</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">schuppenlos gezüchtete Reptilien</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Wobbler</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Reptilien mit Enigma-Syndrom</td> </tr> </tbody> </table>	Tierart	verbotene Zuchtform	Reptilien	schuppenlos gezüchtete Reptilien		Wobbler		Reptilien mit Enigma-Syndrom
Tierart	verbotene Zuchtform									
Reptilien	schuppenlos gezüchtete Reptilien									
	Wobbler									
	Reptilien mit Enigma-Syndrom									

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)